

Grundstücke, beeinträchtigten Grund-Eigenthümer werden aufgefordert, — binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen und unter dem Nachtheile ewigen Stillschweigens der diesen Termin nicht Beachtenden, — ihre Entschädigungs-Ansprüche bei dem landesherrl. Geheimenrath anzumelden und nachzuweisen; die gleichartigen Forderungen wegen der Citabelle (weshalb die Citation längst schon erlassen worden) werden jedoch von der gegenwärtigen Aufforderung nicht betroffen.

454. Augustsburg den 17. Juli 1765. (A. 8. h. Kirchspiels-Rechnungen.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,
Bischof zu Münster u.

Um die, während des letzten Krieges, im Hochstift Münster eingerissenen Mißbräuche und Mängel — bei den, von den Empfängern (der Schatzung und der außerordentlichen Erhebungen zu Kirchspielsbedürfnissen) bewirkt werdenden Ablagen der Kirchspiels- und Gemeinheits-Rechnungen, so wie bei den, von dem landesherrlichen Beamten und den Gutsherren gemeinsam in Weisheit der Receptoren, Führer, Voigte, Provisoren und Bauerrichter, wenigstens alle zwei Jahre geschehen müßenden Revisionen und Abnahmen dieser Rechnungen — zu beseitigen: werden, unter Bezugnahme auf die am 9. October 1753, 23. Juli und 16. September 1763 und am 11. Januar und 23. Februar 1764 (Nr. 381, Nr. 431, Nr. 434, Nr. 436 und Nr. 438 d. S.) erlassenen einschlägigen Verordnungen, ausführliche Vorschriften (in 38 §§.), zur Sicherung förmlicher und wesentlicher Regelung der Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Landes- und Gemeinheits-Abgaben landesherrlich ertheilt; sodann auch u. A. bestimmt daß ein Duplikat jeder abgelegten und rezeßirten Rechnung durch amtliche Vermittlung an die fürstliche Hoffammer eingereicht werden muß.

455. Ahaus den 14. September 1765. (A. 10. h. Wolzenzeug-Manufactur.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln u.,
Bischof zu Münster u.

Demnach Wir die Manufacturen, und Fabriquen, deren Flor und Aufnahm, Vermehr- und Verbesserung als Gegen-Stände betrachten, die dem ganzen Hochstift überhaupt, und jedem Unterthanen ins besondere die wichtigste Vortheile verschaffen, und als Haupt-Quellen des Vermögens eines Staats angesehen werden mögen, so haben Wir auch Unser Augemerk auf solche dem gemeinen Wesen nützliche, und Unserer Fürst-Väterlichen Ob-sorge würdige Vorwürfe vorzüglich gerichtet;

Die Luch-Manufacturen verdienen eine der ersten Stellen unter denen, die dem Lande besonders nützlich seynd; indem sie dem Landmann einen beträchtlichen Gewinnst für die Wolle, und vielen Unterthanen den nöthigen Lebens-Unterhalt verschaffen, auch vieles Geld im Land erhalten,

Obzwar nun, wie bei allen Manufacturen, also auch ins besondere bey dieser nichts zu ihren Aufnehmen bequemer ist, als die Güthe, Dauerhaftigkeit, und Schönheit der Waaren, und dessen Folge der gute Ruf, und Rahme, den sie dadurch bey inn- und ausländischen Handels-Leuten erhaltet, wodurch der denen Manufacturiers so nützlicher, als nöthiger schleunig- und vortheilhafter Absatz am besten befördert wird, so gibt doch die Erfahrung, daß bey vielen Arbeiten nicht sowohl auf die wahre Güte, und Dauerhaftigkeit, als vielmehr auf verschiedene Nebenmittel der Bedacht genommen werde, wodurch nur einer für den andern seine Waaren für einen Wohlfeileren Preis auszubringen sucht, und die hauptsächlich eine Verfälschung, oder Verschlimmerung der Waaren in der Güthe, Gewicht oder Maaß zum ohnerlaubten Grund haben; um diesen aus solchen Particulair-eigenmächtigen Absichten dem ganzen Manufactur-Wesen, und denen tüchtigen auf Treu und Glauben arbeitenden Manufacturiers nothwendig entspringenden Schaden und Miß-Credit und Mangel des Absatzes abzuhelfen, ist es unumgänglich nöthig, selben zur guten und tüchtigen Arbeit die Vorschrift zu geben, um dadurch die Manufactur selbst in einen blühenden Stande zu bringen, und dessen